

Nutzung von Garagen, Wochenend- und Erholungsgrundstücken verbunden sind;

- Klärung von Eigentumsrechtsverhältnissen bei der Durchführung von Baumaßnahmen an Wohngrundstücken;
- Räumung von Wohnungen verstorbener Bürger, deren Erben nicht bekannt sind;
- rechtliche Betreuung von Rentnern und Veteranen;
- Einleitung von Gebrechlichkeitspflegschaften und Unterbringung von nicht handlungsfähigen Bürgern in Feierabend- oder Pflegeheimen;
- spezielle Rechtlserläuterung in Erbschafts- und Grundstücksangelegenheiten.

Es wurde vorgeschlagen, daß die Notare jährlich einmal vor dem Rat der Stadt bzw. der Gemeinde oder der Gemeindevertretung über Schwerpunkte ihrer Arbeit in dem jeweiligen Ort berichten.

Die Bürgermeister schätzen die Unterstützung durch das Staatliche Notariat als sehr positiv ein. Sie sehen es als günstig an, daß sie sich mit Rechtsproblemen an einen bestimmten Notar wenden können. Natürlich können und sollen die Notare nicht die Funktion eines Justitiars der Städte und Gemeinden wahrnehmen.

Auf der Grundlage spezifischer Festlegungen zur Rechtsarbeit im GöV hat der Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirks vorgeschlagen, in einzelnen Verantwortungsbereichen des Rates Schulungen zu ausgewählten Problemen der gerichtlichen Tätigkeit durchzuführen, beispielsweise

- zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Mietrückständen, bei Räumungsverfahren und bei der Vorbereitung und Durchführung von Räumungsvollstreckungen sowie zu anderen Fragen der Wohnungspolitik (mit den Stellvertretern des Vorsitzenden für Wohnungspolitik der Räte der Kreise);
- zu Erfahrungen bei der Inanspruchnahme von Garanterechten im Handel und im Dienstleistungsbereich (mit den Stellvertretern des Vorsitzenden für Handel und Versorgung der Räte der Kreise);
- zur staatlichen Unterhaltsvorauszahlung und zu Problemen aus Unterhaltsvollstreckungsverfahren (mit den Abteilungsleitern Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise);
- zur Zusammenarbeit bei Erziehungsrechtsentscheidungen in Eheverfahren und zu Problemen der Mitwirkung in sonstigen Familienverfahren, in denen es um die Wahrung der Rechte und Interessen minderjähriger Kinder geht (mit den Referatsleitern Jugendhilfe der Räte der Kreise);
- zur Zusammenarbeit bei der Änderung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen, bei der Ermittlung der Arbeitsstelle des Schuldners in gerichtlichen Vollstreckungsverfahren und bei der Arbeitsplatzbindung im Strafverfahren (mit den Direktoren der Ämter für Arbeit);
- zur Wahrung von Vermögensinteressen des sozialistischen Staates in der notariellen Tätigkeit, beim gerichtlichen Verkauf von Grundstücken und im gerichtlichen Verteilungsverfahren (mit den Leitern der Arbeitsbereiche Staatliches Eigentum der Räte der Kreise).

Die Kreisgerichte könnten zu thematisch gleichlautenden Fragen Schulungen mit den Bürgermeistern bzw. mit den Leitern von Fachorganen örtlicher Räte in ausgewählten Städten und Gemeinden veranstalten.

Erfahrungen mit Justitiaren örtlicher Räte

Zur weiteren Verbesserung der Rechtsarbeit sollten entsprechend der VO über Aufgaben und Verantwortung der Justitiare — JustitiarVO — vom 25. März 1976 (GBl. I Nr. 14

S. 204) in allen Räten der Bezirke und der Kreise Justitiare eingesetzt werden. Die Notwendigkeit eines solchen Einsatzes wird nicht zuletzt von den bereits tätigen Justitiaren der Räte der Bezirke und Stadtkreise unterstrichen.

Der Justitiar soll direkt dem Vorsitzenden des Rates unterstellt und für juristische Grundsatzarbeit des Rates zuständig sein. Er sollte Entscheidungsvorschläge zur Rechtsarbeit des Rates unterbreiten, die Durchführung solcher Ent-

scheidungen anleiten und kontrollieren, an Beschlußvorlagen und anderen rechtlich relevanten Entscheidungen des Rates im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit mitwirken sowie zur Erweiterung der Rechtskenntnisse der Ratsmitglieder und zur Verallgemeinerung guter Beispiele der Rechtsanwendung beitragen. Diese Zuständigkeit unterscheidet ihn von denjenigen juristischen Mitarbeitern, die — auch unter der Bezeichnung „Justitiar“ — vornehmlich in Fachorganen des Rates des Bezirks, wie z. B. im Wirtschaftsrat, im Bezirksbauamt oder in der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, tätig sind und ausschließlich fachspezifische Aufgaben zu lösen haben.

Dort, wo schon bisher Justitiare bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise oder bei den Oberbürgermeistern von Großstädten tätig sind, ist eine Verbesserung der Rechtsarbeit des Rates festzustellen, so z. B. in den Städten Potsdam, Brandenburg und Schwerin. Auch in Berlin gibt es beim Magistrat sowie in den Stadtbezirken gute Erfahrungen. Positiv wirkt sich hier die enge Zusammenarbeit des Justitiars beim Magistrat mit den Justitiaren in den Stadtbezirken aus.

Die Aufgaben der Justitiare und der anderen Juristen beim Magistrat und bei den Räten der Stadtbezirke Berlins erstrecken sich im wesentlichen auf folgende Fragen:

- Zusammenarbeit mit den Fachorganen, um im staatlichen Entscheidungsprozeß Rechtssicherheit zu gewährleisten;
- juristische Beratung des Ratsvorsitzenden und der Ratsmitglieder;
- Erläuterung neuer Rechtsvorschriften sowie Anleitung zu ihrer einheitlichen Anwendung;
- juristische Prüfung von Vorlagen für den Magistrat bzw. die Räte der Stadtbezirke;
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von komplizierten Eingaben, Rechtsmitteln und Staatshaftungsanträgen sowie bei Entscheidungen über Ordnungsstrafmaßnahmen und verwaltungsrechtliche Zwangsmittel;
- juristische Schulung von Mitarbeitern, z. B. zur Anwendung von Ordnungsstrafbestimmungen;
- Vorbereitung von Verträgen;
- Zusammenarbeit mit staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten;
- Vertretung des Magistrats und von Räten der Stadtbezirke vor staatlichen und gesellschaftlichen Gerichten.

Der Leiter der Rechtsstelle beim Magistrat führt mit den Leitern der Rechtsstellen der Räte der Stadtbezirke sowie mit den Justitiaren und anderen Juristen, die beim Magistrat bzw. bei den ihm unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen tätig sind, zwei- bis dreimal jährlich einen Erfahrungsaustausch durch. Daran nehmen auch je nach der Themenstellung die zuständigen Leiter von Fachorganen des Magistrats teil. Bisher wurden in solchen Beratungen, die der einheitlichen Rechtsanwendung dienen sollen, u. a. folgende Fragen behandelt: Zusammenarbeit mit dem Vertragsgericht, Anwendung von Rechtsvorschriften zur Bereitstellung von Grundstücken für städtebauliche Maßnahmen (Baulandgesetz vom 15. Juni 1984 [GBl. I Nr. 17 S. 201]), Verantwortung der örtlichen Räte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung (VO über Bevölkerungsbauwerke vom 8. November 1984 [GBl. I Nr. 36 S. 433]), Anwendung der VO über die Förderung des Handwerks vom 12. Juli 1972 (GBl. II Nr. 47 S. 541) im Bereich des privaten Gaststättenwesens und Einzelhandels, Tätigkeit der Stadtinspektion bei der Durchsetzung der Stadtordnung, Handhabung des Staatshaftungsgesetzes und des Ordnungswidrigkeitsrechts sowie Bearbeitung von Eingaben.

Verbesserung der Rechtskenntnisse der Staatsfunktionäre

Die Tätigkeit des Justitiars, so notwendig sie ist, entbindet den Vorsitzenden des Rates, die Ratsmitglieder und die Leiter der Fachorgane des Rates nicht von ihrer Verantwortung für die Rechtsarbeit in ihrem Bereich. Um das Niveau der Rechtsarbeit im Staatsapparat insgesamt zu erhöhen, ist es deshalb notwendig, die Rechtskenntnisse der Leiter und Mitarbeiter entschieden zu verbessern. Sie müssen befähigt werden, die einschlägigen Rechtsvorschriften im Prozeß der Leitung und